



Staatsanwaltschaft Leipzig

Staatsanwaltschaft Leipzig, 04002 Leipzig

Herrn
Dr. Ulrich Georg Keßler
Linsenberg 24
63065 Offenbach am Main

Leipzig, 13. Februar 2018/horna
Telefon: 0341/2136 722
Telefax: 0341/2136 780
Bearb.: Frau Staatsanwältin Dr. Martini
Aktenzeichen: 621 Js 2448/18
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Jürgen Mörsfelder

Andrea Siler
wegen Strafvereitelung im Amt

Sehr geehrter Herr Dr. Keßler,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 31.01.2018 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

I.

Der Anzeigenerstatter legt dem Beschuldigten Mörsfelder zur Last, seiner Strafanzeige gegen Khab Lap Kristiansen keine Folge gegeben zu haben. Der Beschuldigte habe Rückzahlungsansprüche aus unterschlagenen Darlehen zu Unrecht als verjährt angesehen. Ferner habe er behauptet, es läge eine rein zivilrechtliche Streitigkeit vor.

Der Beschuldigte Siler legt der Anzeigenerstatter zur Last, mit Verfügung vom 28.11.2017 ein Ermittlungsverfahren wegen einer vor dem OLG Dresden begangenen Beleidigung eingestellt zu

Telefon
0341 21360
Hausadresse
Straße des 17. Juni 2
04107 Leipzig

Telefax
0341/2136999

Gekennzeichnete Parkplätze
Behindertenparkplatz
im Innenhof, Zugang über Dimitroffstr. 3
Parkplatz
Parkhaus am
Bundesverwaltungsgericht;
Beethovenstr. 11
Sprechzeiten
Mo,Di.+Do: 9-11.30 Uhr

Verkehrsverbindungen
Straßenbahnenlinien 10,11
Haltestelle Haltestelle
Münzgasse/LVZ

haben, ohne die von ihm beantragte Vernehmung der Richter durchgeführt zu haben. Die Beschuldigte habe es für rechtlich zulässig erachtet, dass Khab Lap Kristiansen Rechtsanwaltshonorare aus dem Gesellschaftsvermögen finanziert habe, obwohl dieser aus den Gesellschaften ausgeschlossen und als Geschäftsführer abberufen gewesen sei. Die Beschuldigte habe die Einziehungsbeschlüsse der Gesellschaft ignoriert. Es entspreche nicht dem Gesellschaftsinteresse, dass Einnahmen der Gesellschaft zur Führung eines privaten Rechtsstreits eines Gesellschafters verwendet würden. Ihm sei auch zu keinem Zeitpunkt die mehrfach beantragte Akteneinsicht gewährt worden.

II.

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Da sich im vorliegenden Fall die vom Anzeigerstatter gerügten Einstellungen der Ermittlungsverfahren zugleich als Leitung einer Rechtssache im Sinne des § 339 StGB erweisen, kommt eine Strafbarkeit gem. § 258a StGB nur in Betracht, wenn zugleich der Tatbestand der Rechtsbeugung gem. § 339 StGB erfüllt ist (sog. Sperrwirkung, vgl. BGH, Urteil vom 29.10.2009 - 4 StR 97/09 -, juris). Dies ist der Fall bei einem Rechtsbruch als elementarem Verstoß gegen die Rechtspflege, bei dem sich der Amtsträger bewusst in schwerwiegender Weise zugunsten oder zum Nachteil einer Partei von Recht und Gesetz entfernt und sein Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an seinen eigenen Maßstäben ausrichtet (vgl. BGHSt 38, 381). Dafür ist im vorliegenden Fall nichts ersichtlich.

Die dem Beschuldigten Mörsfelder zur Last gelegte Verfahrenseinstellung gem. § 152 Abs. 2 StPO betrifft das Verfahren 214 Js 57096/13. In der Einstellungsverfügung vom 15.07.2015 führte der Beschuldigte aus: „Für einen Betrug des Beschuldigten Kristiansen zu Lasten des Dr. Keßler bereits bei Abschluss der Darlehnungsverträge bestehen keine zureichenden Anhaltspunkte. Nach Angabe der Anzeigerstatterin hatte Dr. Keßler insgesamt Darlehen von über 1 Mio. EUR an den Beschuldigten ausgereicht, die bis auf den verbliebenen Restsaldo vollständig zurückgezahlt wurden. Eine Täuschung des Beschuldigten bereits bei Vertragsschluss über seine tatsächlich nicht gegebene Rückzahlungswilligkeit erscheint daher fernliegend. Darüber hinaus ist aufgrund der angeblichen Forderung der Rückzahlung durch Dr. Keßler in den Jahren 2008 bis 2019 davon auszugehen, dass die fraglichen Darlehen jedenfalls vor 2008 ausgezahlt wurden, so dass die fünfjährige Verjährungszeit bereits abgelaufen wäre. (...) Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.“

Damit ist bereits für eine vom Beschuldigten Mörsfelder begangene elementare Rechtsverletzung nichts ersichtlich. Die Verfahrenseinstellung wird tragend damit begründet, dass dem Beschuldigten Kristiansen der (Eingehungs-)Betrugsvorsatz nicht nachzuweisen sei, wobei an der Richtigkeit der hierfür gegebenen Begründung - der Beschuldigte Kristiansen habe die Darlehensraten zunächst gezahlt - keine rechtlichen Bedenken bestehen. Auf die Frage, ob der Darlehensrückzahlungsanspruch darüber hinaus auch verjährt war, kam es für die Frage der Verfahrenseinstellung bereits nicht an. Der Hinweis, dass zivilrechtliche Ansprüche durch die Verfahrenseinstellung unberührt bleiben, ist ebensowenig strafrechtlich relevant.

Die der Beschuldigten Siler zur Last gelegte Nichtvernehmung der OLG-Richter als Zeugen erweist sich ebensowenig als elementare Rechtsverletzung. Der Anzeigerstatter hatte in seiner Strafanzeige behauptet, die Beleidigung habe am 22.06.2016 stattgefunden. Die Beschuldigte sah sodann die Zivilakte ein und sah dort, dass ausweislich des Protokolls der Beschuldigte Kristiansen am 22.06.2016 nicht anwesend gewesen war. Erst nach Ergehen der Einstellungsverfü-

dass die Beleidigung auch am 22.08.2015, 09.08.2016, 13.09.2016 oder 15.11.2016 erfolgt sein könne. Ebensowenig als elementarer Rechtsverstoß angesehen werden kann die von der Beschuldigten vertretene Rechtsansicht, die Begleichung der Rechtsanwaltshonorare aus dem Gesellschaftsvermögen sei keine Untreue. Dies wurde unter Verweis auf die in den Verfahren 214 Js 57096/13 und 214 Js 38649/10 ergangenen Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft sowie der Entscheidung des Landgerichts Leipzig vom 05.09.2014 vertretbar damit begründet, dass es bereits an konkreten Tatsachen fehle, die belegten, dass der Beschuldigte Kristiansen eindeutig seiner privaten Sphäre zuzurechnende Rechtsangelegenheiten über das Gesellschaftsvermögen abgerechnet hätte. Die Ablehnung der Gewährung von Akteneinsicht wiederum erfolgte mit Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 14.09.2017 mit dem Hinweis, es müssten „die Umstände, aus denen sich Grund und Umfang des Interesses ergeben, schlüssig vorgetragen werden (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 406e Rndr. 3)“. Auch insoweit ist für ein strafrechtlich relevantes Handeln der Beschuldigten nichts ersichtlich. Auch wurde die Akteneinsicht zwischenzeitlich im Dezember 2017 gewährt.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Leipzig eingelebt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Martini
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.